

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2025	19

---

**Vierte Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 11.04.2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 und Art. 90 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 15.02.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2024, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden
  - in der Zeile § 25 die Worte „freiwillige Praktikumsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote/“ gestrichen,
  - nach der Zeile § 28 die neue Zeile „§ 28a Freiwillige Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote“ eingefügt und
  - die Zeilen § 42a bis § 42e gestrichen.
2. In § 11 Abs. 2 werden in Nr. 7 nach der Klammer das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach Nr. 7 folgende neue Nr. 8 „8. die Freiwilligen Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote (§ 28a) und“ eingefügt. Die bisherige Nr. 8 wird zu Nr. 9.
3. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden in Nr. 3 das erste Wort „die“ gestrichen, in Nr. 10 das Wort „und“ durch ein Komma und in Nr. 11 nach dem Wort „Abschlussarbeiten“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie nach Nr. 11 folgende neue Nr. 12 „12. die Entscheidung über die Änderung der Prüfungsform der dritten Wiederholungsprüfung nach § 36 Abs. 2 Satz 3.“ eingefügt.
4. In § 25 werden in der Überschrift die Worte „freiwillige Praktikumsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote/“ und der Absatz 2 gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3 und in Abs. 2 nach den Worten „praktischen Prüfungen“ die Worte „und den freiwilligen Praktikumsleistungen“ gestrichen.
5. § 26 Abs. 7 wird zu Abs. 7 Satz 1 und es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit kann zur Überprüfung der Urheberschaft der Arbeit mit einer zehn- bis 15minütigen, nicht benoteten Besprechung der Inhalte der Bachelor- oder Masterarbeit verbunden werden.“

6. In § 27 wird das Wort „PrüfungsteilnehmerInnen“ durchgehend durch das Wort „Prüfungsteilnehmer/-innen“ ersetzt.
7. Nach § 28 wird folgender neuer § 28a eingefügt:

**„§ 28 a**

**Freiwillige Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote**

- (1) Freiwillige Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote (FrwL) sind Prüfungen, die nicht den gesamten Lehrinhalt eines Modules umfassen und während der Vorlesungszeit eines Semesters abgenommen werden (§ 17 Abs. 2).
  - (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat legt im Studienplan für alle Studierenden verbindlich die Module, in denen es freiwillige Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote gibt, die Art und Anzahl an freiwilligen Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote und den dafür zu erzielenden Prozentsatz der Prüfung (zwischen 0% und 30 %) fest, der während der Vorlesungszeit erworben und durch den die Bewertung der Prüfung dieser Module verbessert werden kann. <sup>2</sup>Freiwillige Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Prüfung dieser Lehrveranstaltung erbracht wurden. <sup>3</sup>Sie verbessern nur die Modulendnote einer Prüfung, die im selben Semester abgelegt wird. <sup>4</sup>Werden keine freiwilligen Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote erbracht oder werden diese nicht bestanden, entspricht die Modulendnote der Note der Prüfung.“
8. In § 31 Abs. 1 wird die Nummerierung der Sätze 1 bis 4 korrigiert.
  9. § 36 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Erteilung nicht ausreichender Noten wegen Überschreitung der Fristen für

    1. das Ablegen von Wiederholungsprüfungen
    2. erstmalige Prüfungsversuche (insbesondere Überschreitung der Regelstudienzeit um zwei Semester)
    3. das Ablegen von Grundlagen- und Orientierungsprüfungen.“

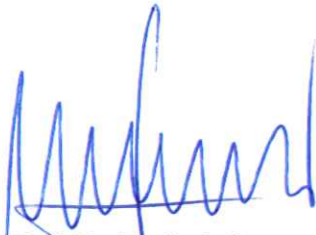
§ 36 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
  10. § 37 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Im Krankheitsfalle ist stets ein aktuelles, qualifiziertes (fach-) ärztliches Attest vorzulegen, im Wiederholungsfalle kann ein qualifiziertes amtsärztliches Attest verlangt werden.“
  11. Die §§ 42a bis 42e werden gestrichen.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 26.03.2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 10.04.2025.



Prof. Dr. Martin Leitner  
Präsident

Die Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 11.04.2025 im Amtsblatt der Hochschule München für das Jahr 2025 unter der laufenden Nummer 19 veröffentlicht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.04.2025.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München  
Lothstraße 34  
80335 München

München, 11.04.2025  
Gri/MH

## **BEKANNTMACHUNG**

Hiermit wird die Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 11.04.2025, ausgefertigt am 11.04.2025, bekannt gemacht.

Die Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2025 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 19, veröffentlicht.

i. A.

  
Grieser